

03.07.91

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Planungen für
Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin
(Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz)

Punkt 17 der 633. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Der Bundesrat begrüßt, daß die Bundesregierung der Beschleunigung der Verkehrswegeplanung höchste Dringlichkeit beimißt. Er ist allerdings der Auffassung, daß eine räumliche Beschränkung auf die neuen Länder und das Land Berlin der Herstellung einer leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur im gesamten Bundesgebiet nicht gerecht werden kann. Die Schaffung einheitlicher Lebensverhältnisse und die baldige Verwirklichung der Rechtseinheit erfordern vielmehr, daß die Verkehrswegeplanung auch in den alten Ländern beschleunigt vorangetrieben wird. Deshalb müssen die Regelungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung, die nicht nur wegen der Sonder-

Ausgeliefert am 04. JULI 1991

323/2/51

situation der neuen Länder notwendig sind, sowie weitere auf Verfahrensbeschleunigung abzielende Maßnahmen bundesweit in Kraft gesetzt werden.

2. Dazu gehören insbesondere die Vorschläge der Verkehrsministerkonferenz, die diese am 6. Mai 1991 - zumeist einstimmig - fachlich gebilligt hat.

- Ersatz der Planfeststellung durch eine Plangenehmigung in einfach gelagerten Fällen;
- Straffung des Planfeststellungsverfahrens durch Einführung von Fristen für beteiligte Behörden;
- Erleichterung und Straffung des vorzeitigen Besitzeinweisungsverfahrens;
- Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Anfechtungsklagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse;
- Einführung einer Monatsfrist für Anträge auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Anfechtungsklagen;
- Einführung einer Frist für die Klagebegründung;
- abschließende Aufzählung der Gründe für die gerichtliche Aufhebung von Planfeststellungsbeschlüssen.

3. Ferner sollte die Linienbestimmung durch den Bundesverkehrsminister (§ 16 Abs. 1 FStrG) entfallen.

4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung nachdrücklich, baldmöglichst einen Gesetzentwurf einzubringen, der insbesondere die unter den Nummern 2. und 3. genannten Regelungen bundesweit und unbefristet einführt.